

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.11.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **6. Änderung der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

### **Artikel 1**

Die Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 20.06.2002 in Gestalt der 5. Änderungssatzung vom 30.11.2016 wird geändert:

#### **1. § 11 Grundstücksanschlussleitung**

- In Satz 1 des Absatzes 2 wird das Wort Gebäude hinzugefügt. Somit lautet Satz 1 wie folgt:

„Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke oder Gebäude an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen“

#### **2. § 12 (Grundstücksentsorgungsanlage)**

- Absatz (3) wird zur Strukturierung komplett neu gefasst und lautet wie folgt:

##### **(3) Genehmigung von Grundstücksentsorgungsanlagen**

- a. Jeder Eigentümer hat sich im Vorhinein beim Zweckverband Mittels vorgegebenem Antragsformular anzumelden, sofern die öffentliche Schmutzwasseranlage nach § 8 dieser Satzung benutzt werden soll. Das gilt sowohl für neu zu erschließende Grundstücke, als auch für bereits erschlossene Grundstücke, an denen wesentliche Änderungen an bestehenden Grundstücksentsorgungsanlagen vorgenommen werden. Eine wesentliche Änderung der Grundstücksentsorgungsanlage besteht bei jeglicher, auch zeitweiliger Trennung einer bereits vom Zweckverband abgenommenen Leitung der Grundstücksentsorgungsanlage, die sich im Betrieb befindet. Eine wesentliche Änderung liegt auch bei der Erweiterung des Anschlusses auf ein oder mehrere weitere Gebäude vor. Weiterhin ist zum Antrag ein Lageplan mit der geplanten Leitungsführung vom Übergabeschacht bis zum Gebäude auf dem Grundstück einzuzeichnen.
- b. Ist das Grundstück nach § 5 i.V.m. § 11 Absatz1 dieser Satzung bereits erschlossen wird vom Zweckverband eine schriftliche Erlaubnis erteilt, an die öffentliche Anlage anzuschließen.
- c. Ist Grundstück von einer Teilung betroffen und danach nicht mehr erschlossen ist, wie in § 11 beschrieben. erhält der Eigentümer eine Kostenübernahmeerklärung vom Zweckverband für die Errichtung einer

Grundstücksanschlussleitung. Nach bestätigter Kostenübernahme wird die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Bereich hergestellt und bis auf das Grundstück vorgestreckt.

- d. Sobald ein Grundstück erschlossen ist, liegt eine Vorstreckung an der Grundstücksgrenze vor (Grundstücksanschlussleitung). Für den Anschluss des jeweiligen Grundstückes oder Gebäudes an diese Grundstücksanschlussleitung ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Die Grundstücksentsorgungsanlage auf dem Grundstück ist von einem Fachunternehmen herzustellen. Die Errichtung in Eigenleistung ist nicht gestattet. Zusätzlich hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentsorgungsanlage (siehe § 2 Absatz 5 - Übergabeschacht und Leitungen) nach dem jeweils geltenden Stand der Technik durchzuführen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Prüfbericht (mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung) beinhaltet.
- e. Die Grundstücksentsorgungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Eine Abnahme ist immer dann erforderlich, wenn die Leitungen auf dem Grundstück wesentlich verändert werden, wie in Absatz 3 a beschrieben. Gleiches gilt auch für die Inbetriebnahme von neu verlegten Leitungen.
  - i. Dazu findet eine Abnahme am offenen Rohrgraben statt, die ausschließlich durch Mitarbeiter des Zweckverbandes durchgeführt wird. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Die Abnahme am offenen Rohrgraben dient unter anderem der Kontrolle auf illegale Anschlüsse von Regenwasserleitungen, dem korrekten Anschluss an die öffentliche Anlage, auf Schäden und auf den Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage. Für den nicht ordnungsgemäßen Einbau nach dem anerkannten Stand der Technik ist der jeweilige Eigentümer zuständig. Der Verband kann im Einzelfall auf die Abnahme am offenen Rohrgraben verzichten.
  - ii. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Verband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Den Nachweis für die erfolgreiche Mängelbeseitigung hat der Grundstückseigentümer zu erbringen.
  - iii. Nach erfolgtem Anschluss der Grundstücksentsorgungsanlage an die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Bereich stellt der Eigentümer, auf dem bereitgestellten Vordruck, einen Antrag auf Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage. Dieser Antrag hat das Fachunternehmen, das die Leitungen hergestellt hat, auszuweisen und ist von diesem abzuzeichnen. Mit diesem Antrag sind zudem eine Skizze über den tatsächlich hergestellten Leitungsverlauf, dem Fertigstellungsdatum der Grundstücksentsor-

gungsanlage (Einbaudatum der Leitungen) und der Nachweis der Dichtigkeit einzureichen.

- iv. Auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen, erteilt der Zweckverband die Erlaubnis für die Inbetriebnahme der Grundstücksanschlussleitung und Einleitung von Schmutzwasser schriftlich. Erst nach Erhalt der Einleitgenehmigung ist eine offizielle Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage erlaubt. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage.

- Die Absätze 6 bis 8 werden hinzugefügt und lauten wie folgt:

- (6) Werden Schäden oder Mängel an einer bestehenden Grundstücksanschlussleitung festgestellt, ist eine Reparatur erforderlich. Eine Reparatur umfasst die gleichwertige Wiederherstellung der betroffenen Stelle nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Für die Reparatur dürfen nur Fachunternehmen herangezogen werden. Diese sind dem Zweckverband im Vorhinein mitzuteilen. Die Reparatur muss dem Zweckverband nachgewiesen werden. Folgende Unterlagen werden als Nachweise benötigt: Fotos der reparierten Stelle (vorher, nachher), eine Dichtheitsprüfung und ein Aufmaß der reparierten Haltung. Wird eine Reparatur nicht innerhalb der vom Zweckverband geforderten Frist durchgeführt, wird sie durch den Verband beauftragt. Die Kosten werden dem Eigentümer weiterberechnet.
- (7) Werden Schäden an einer bestehenden Grundstücksentsorgungsanlage festgestellt, gilt das unter Absatz 6 genannte.
- (8) Gemäß § 61 Absatz 2 WHG i.V.m. § 75 BbgWG erstreckt sich die Pflicht zur Durchführung der Selbstüberwachung auch auf Grundstücksanschlussleitungen einschließlich Grundstücksentsorgungsanlagen. Dazu müssen diese in bestimmten Intervallen einer wiederholenden Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Folgende Intervalle gelten im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“:
  - Innerhalb der Wasserschutzzone II alle 5 Jahre
  - Innerhalb der Wasserschutzzone III alle 15 Jahre
  - In den übrigen Gebieten alle 30 Jahre

Ausgangspunkt für die Intervalle ist das jeweilige Herstellungsdatum der Grundstücksentsorgungsanlage. Die wiederholende Dichtheitsprüfung ist durch die jeweiligen Eigentümer nachzuweisen und dem Verband nachzuweisen. Entsprechen die Anlagen nach Durchführung der wiederholenden Dichtheitsprüfung nicht mehr dem geforderten Zustand, sind die Anlagen gemäß § 12 Absatz 3 zu erneuern.

## **Artikel 2**

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Birkenwerder, den 21.11.2017  
gez. Smaldino-Stattaus  
Verbandsvorsteher